

Vorschlag zur Satzungsänderung Turn-Club Bissendorf e.V. in der JHV 2021

Alt	Neu
<p>§ 3.1.4 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>b) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten HV;</p> <p>...</p>	<p>§ 3.1.4 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>b) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten HV;</p> <p>...</p>
<p>§ 3.1.5 Ablauf und Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Angaben über die Anzahl der Erschienenen, Beginn und Ende der Veranstaltung, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis enthält. Das genehmigte Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.</p>	<p>§ 3.1.5 Ablauf und Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Angaben über die Anzahl der Erschienenen, Beginn und Ende der Veranstaltung, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis enthält. <u>Das Protokoll ist nach der Mitgliederversammlung in den Räumlichkeiten des Vereins zu Geschäftszeiten einsehbar. Binnen drei Monaten nach Veröffentlichung können Mitglieder Änderungswünsche zu Protokoll geben. Nach Ablauf der drei Monate gilt das Protokoll als genehmigt.</u> Das genehmigte Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.</p>
<p><nicht existent></p>	<p>§ 3.1.6 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen</p> <p>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).</p> <p>Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).</p> <p>Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.</p>
<p>§ 9 Übergangsbestimmungen</p> <p>Zur Einführung der Regelung des § 3.2.2 gilt folgendes: Die auf die Wirksamkeit des § 3.2.2 folgende erste Amtsperiode des/ der 1. Vorsitzenden, der/ des Kassenwartin/ es, der/ des Sportwartin/ es beträgt abweichend der in § 3.2.2 getroffenen Regelung ein Jahr.</p>	<p><komplett gestrichen></p>